Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in B Sportklettern Leistungssport

Stand: 27.11.2024

Ressort Bildung DAV

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung 3
1.2 Dauer der Ausbildung 3
1.3 Gliederung der Ausbildung 3
1.4 Organisation der Ausbildung 4
1.4.1 Fernstudium 4
1.4.2 Zeitraum zwischen den Lehrgängen 4
Teil II Ausbildungsordnung 6
Teil III Prüfungsordnung 8
3.1 Prüfungskommission 8
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 8
3.3 Einteilung der Prüfungen 8
3.3.1 Prüfungen im LG 1 8
3.3.2 Prüfungen im LG 2 9
3.3.3 Prüfungen im LG 3 9
3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen 9
3.5 Nichtbestehen der Prüfungen 9
3.5.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1 9
3.5.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 3 9
3.6 Wiederholung der Prüfungen 9
3.6.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1 9
3.6.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 3 9
3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 10
3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage 10
3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen 10
3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen 10
3.7.4 Versäumte Prüfungsteile 10
3.7.5 Prüfungsbelehrung 10
3.8 Lizenzordnung 10
3.8.1 Lizenzerwerb 10
3.8.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung 11
3.8.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 11
3.8.4 Verfall von Lizenzen 11
3.8.5 Aberkennung von Lizenzen 11
3.8.6 Anerkennung anderer Ausbildungen 11
Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 12

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Trainer*in C Sportklettern Leistungssport mit gültiger Lizenz
3. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
5. Empfehlungsschreiben von einem Landesverband
6. Mindestens ein Jahr Erfahrung als Trainer*in C Sportklettern Leistungssport
7. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
    - Zuschauer live oder medial bei und von nationalen und internationalen Wettkämpfen
    - Kenntnisse der Anforderungen des aktuellen Routenbaus
    - Kenntnisse verschiedener Kletterstile und Taktiken einzelner Kletterer*innen
    - für den Lehrgang 2 – Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang 1 Trainer*in B Sportklettern Leistungssport
    - für den Lehrgang 3 – Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang 2 Trainer*in B Sportklettern Leistungssport
    - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken für mindestens zwei funktionell unterschiedlichen Geräte
    - hohes klettertechnisches Verständnis sowie fundierte Kenntnis des aktuellen Technikleitbilds
    - Trainingserfahrungen in den Wettkampfdisziplinen Lead, Speed, Bouldern
    - aktuelles Wettkampfreglement

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 101 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf drei Lehrgänge (LG 1, LG 2 und LG 3) verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt. Die Ausbildung zum/zur Trainer*in B Sportklettern Leistungssport ist innerhalb von drei Jahren abzuschließen.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Trainer*in B Sportklettern Leistungssport ist grundsätzlich in drei Lehrgänge unterteilt und findet in künstlichen Kletteranlagen statt. Lehrgang 1 umfasst

einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Lehrgang 2 umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Lehrgang 3 umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 4,5 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den drei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 123 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 123 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1 – Lead	LG 2 – Speed	LG 3 – Bouldern
Theorie	16 LE	16 LE	15 LE
Praxis	25 LE	25 LE	20,5 LE
Prüfungen	-	-	5,5
Gesamt	**mind. 41 LE**	**mind. 41 LE**	**mind. 41 LE**

1.4.1 Fernstudium

Zur Vorbereitung auf die Lehrgänge werden den Teilnehmenden durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen.

1.4.2 Zeitraum zwischen den Lehrgängen

In dem zwischen den Lehrgängen liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Klettertechnik und Klettertaktik für die Bereiche Lead, Speed und Bouldern
- Coaching-Fähigkeiten, insbesondere bei der individualen Betreuung von Athleten*innen, im Training sowie auf Wettkämpfen
- Sicherungspraxis mit unterschiedlichen Sicherungsgeräten
- Sicherungspraxis beim Bouldern (Spotten)
- Routen-/ Boulderbau

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Aktuelle Entwicklungen im Wettkampf- und Trainingsbereich
- Bewegungslehre für die Bereiche Lead, Speed, Bouldern

- Trainingslehre, Trainingsplanung
- Didaktik-Methodik insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Wettkampfreglement
- Ausrüstungskunde
- Sicherungstheorie
- Mentales Training
- Erste Hilfe

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird im jeweiligen Konzept festgelegt.

Lehrgang 1 – Lead
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Leistungssportliche Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining für die Disziplin Lead
Wettkampftaktik (Onsight)
Trainingskonzepte zur Entwicklung von Talenten im Jugendbereich
Videoanalyse und -feedback für Leadklettern
Trainingsplanung
Individuelle Feedbackgespräche

Lehrgang 2 – Speed
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Leistungssportliche Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining für die Disziplin Speed
Sicherheitstechniken für das Speedklettern
Technisch Taktische Maßnahmen beim Speedklettern für den Wettkampf
Verschiedene Bewegungsabläufe auf der Normroute (Speed)
Wettkampfreglement
Individuelle Stärken und Schwächen von Athleten/ Athletinnen identifizieren und fördern bzw. minimieren
Individuelle Feedbackgespräche

Lehrgang 3 – Bouldern
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Leistungssportliche Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining für die Disziplin Bouldern
Wettkampftaktik und -betreuung
Falltraining als Voraussetzung für Höchstleistung
Besonderheiten beim Training mit Kindern und Jugendlichen
Erläuterung moderner Bewegungstechniken
Boulder lesen, Positionen erkennen
Betrachtung des Sportkletterns/ speziell des Boulderns aus Sicht des Routenbaus
Erarbeitung eines Boulders mit modernen Eigenschaften unter Nutzung vorhandener Strukturen auf Sicht
Individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern Leistungssport. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat
- die Hausarbeit in entsprechender Qualität zwei Wochen vor Beginn des Lehrgangs 3 beim Ressort Bildung eingereicht hat.

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 bildet den Einstieg in die Trainer*in B Ausbildung im Leistungssport beim DAV. Im Lehrgang 1 findet keine Prüfung statt. Es wird ein Arbeitsauftrag formuliert, der von den Teilnehmenden zwei Wochen vor dem Beginn des Lehrgang 3 an das Ressort Bildung geschickt werden muss. Der Arbeitsauftrag umfasst die Erarbeitung eines (mindestens) vierwöchigen Trainingsplans für eine oder mehrere Disziplinen im Wettkampf-/ Leistungsklettern (Lead, Speed, Bouldern).

Zudem müssen zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern*innen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachten und überprüfen die Ausbilder und die Ausbilderinnen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmenden.

Im Sinne von Risikomanagement kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherheitskompetenz beim Sichern des Kletterpartners oder beim eigenen Klettern Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmenden bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 finden keine Prüfungen statt.

3.3.3 Prüfungen im Lehrgang 3

Im Lehrgang 3 präsentieren die Teilnehmer*innen ihre Arbeitsaufträge. Die eingereichten Arbeitsaufträge/ Trainingspläne sowie die Präsentation werden bewertet. Jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin stehen hierfür mindesten 20 Minuten zur Verfügung.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung des Arbeitsauftrages im Lehrgang 3 wird mittels der Bewertungen „bestanden" (B) und „nicht bestanden" (NB) gemäß der in den Abschnitten 3.2 und 3.3 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.5 Nichtbestehen der Prüfungen

3.5.1 Nichtbestehen der Prüfung im LG 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn von den Ausbildern*innen gravierende Mängel in der Sicherheitskompetenz der Teilnehmenden festgestellt werden.

3.5.2 Nichtbestehen der Prüfung im LG 3

Der Lehrgang 3 gilt als „nicht bestanden", wenn der präsentierte Arbeitsauftrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht das angestrebte Niveau zukünftiger Trainern*innen B Sportklettern Leistungssport wiederspiegelt und mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden ist.

3.6 Wiederholung der Prüfungen

3.6.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.6.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 3

Wurde der Arbeitsauftrag in ungenügender Qualität beim Ressort Bildung eingereicht oder in nicht ausreichender Qualität präsentiert, gilt der Lehrgang 3 als nicht bestanden, dieser Prüfungsteil muss im Rahmen eines Lehrgangs gleichen Typs wiederholt werden. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist die gesamte Trainer*in B Leistungssport Ausbildung mit allen drei Lehrgängen und einschließlich der Prüfung, zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine -teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.7.1 und 3.7.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden" (NB). Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.8 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in B Sportklettern Leistungssport" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.8.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.8.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in B Sportklettern Leistungssport die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.8.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.8.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch die Wiederholung aller drei Lehrgänge erneuert werden.

3.8.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.8.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können nach Überprüfung durch das Ressort Bildung anerkannt werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Oktober 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, den 27.11.2024

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung